



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger
und den
Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1819
FAX +49 (0) 228 619 - 1874
E-MAIL referatV1@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Jansen

DATUM 14. März 2011
AZ **V 1 – 4991.1 – 3057/2008**
(bei Antwort bitte angeben)

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV a 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 225
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 124
Postfach 140270
53107 Bonn

Minister und Senatoren
für Gesundheit und Soziales der Länder

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Fockensteinstraße 1
81539 München

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
10704 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Postfach 040307
10062 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 110180
10831 Berlin

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken - BVR -
- Sicherungseinrichtung -
Postfach 120440
53046 Bonn

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands - VÖB e.V.
Lennestraße 17
10785 Berlin

BVI Bundesverband Investment und
Asset Management e.V.
Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main

**Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV;
hier: Klumpenrisiken im Rahmen der Anlage und Verwaltung des liquiden Anlagevermögens**

Abfrage des BVA zum Stand der Geldanlagen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger vom 30. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger über die Risiken, die mit einer einseitigen Verteilung und Verwaltung der liquiden Vermögensanlagen auf ein oder wenige Kreditinstitute verbunden sind, informieren und Handlungsempfehlungen zur Reduktion so genannter Klumpenrisiken geben.

Das Rundschreiben knüpft an die Auswertung unserer Abfrage zu den Geldanlagen aller bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zum Stichtag am 30. September 2010 an. Die Ergebnisse der Auswertung belegen, dass einige Sozialversicherungsträger ihre gesamten Geldanlagen zum o. g. Stichtag bei wenigen, in Ausnahmefällen auch bei einem Kreditinstitut angelegt haben. Zahlreiche bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger konzentrieren mehr als 50% ihrer liquiden Vermögensanlagen bei einem Kreditinstitut. Hinzu kommt, dass einzelne Sozialversicherungsträger nur ein Girokonto führen, was bei einem aufsichts-

rechtlichen Moratorium (vgl. § 47 KWG, Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs) zu erheblichen Problemen führen kann.

Gemäß § 80 Absatz 1 SGB IV sind an die Sicherheit von Vermögensanlagen und an die Sicherheit der Vermögensverwaltung hohe Anforderungen zu stellen. Der Sozialversicherungsträger erfüllt diese Anforderung unter anderem, indem er bei der Verwaltung und der Anlage der Mittel prüft, ob die jeweilige Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft eine ausreichende Sicherung vorsieht, ob eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder kraft Gesetzes eine besonderen Deckungsmasse vorhanden ist.

Die ausgewerteten Anlagebeträge der Sozialversicherungsträger waren zwar alle vollständig durch die Sicherungseinrichtungen der jeweiligen Verbände der Kreditwirtschaft abgesichert. Die mit der Finanzmarktkrise einhergehenden Zahlungsschwierigkeiten einzelner Kreditinstitute belegen jedoch, dass Moratorien und Insolvenzen trotz der umfassenden Sicherungseinrichtungen nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere die damit verbundenen Zahlungsverzögerungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Liquidität des involvierten Sozialversicherungsträgers führen.

Die dargestellte einseitige Vermögensverwaltung und Vermögensanlage bei einem oder wenigen Kreditinstituten wird als Klumpenrisiko bezeichnet. Dieses Klumpenrisiko ist umso höher, je mehr liquide Mittel zu einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt bei einem einzigen Anbieter konzentriert sind. Das Klumpenrisiko kann durch eine breite Streuung der liquiden Vermögensanlagen auf verschiedene Kreditinstitute und die Verteilung der zur Ausgabendeckung bereit gestellten Mittel (Giroguthaben) auf zumindest zwei Kreditinstitute den damit verbundenen Diversifikationseffekt in erheblichem Maße reduziert werden.

Wir bitten Sie daher, ihre Geldanlagen zukünftig auf mehrere Kreditinstitute zu verteilen und zumindest zwei Girokonten bei jeweils verschiedenen Kreditinstituten zu führen. Als Richtwert für die Vermögensanlage empfehlen wir, maximal 50% der gesamten Anlagesumme bei einem Kreditinstitut anzulegen. Für die Verwaltung der Giroguthaben empfehlen wir ebenfalls, maximal 50 % bei einem Kreditinstitut zu konzentrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Heinrich Hinken